

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen: StiftG NRW

Kommentar

Bearbeitet von
Prof. Dr. Bernd Andrick, Prof. Dr. Joachim Suerbaum

1. Auflage 2016. Buch. XX, 233 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 64219 7
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 348 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Vereinsrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Landesrecht
Nordrhein-Westfalen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**Stiftungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
StiftG NRW**

Kommentar

von

Dr. jur. Bernd Andrick

Vors. Richter am VG Gelsenkirchen
und Honorarprofessor
an der Ruhr-Universität Bochum

Dr. jur. Joachim Suerbaum

o. Professor an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

2016

Zitiervorschlag:

Suerbaum, in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 6 Rn. 12.

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64219 7

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: ottomedien, Heimstättenweg 52, 64295 Darmstadt

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Das Stiftungswesen in Deutschland hat in den letzten zwei Jahrzehnten einen immensen Aufschwung genommen. Seit der Jahrtausendwende hat sich die Anzahl rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts auf weit über 20.000 verdoppelt. Jede fünfte dieser Stiftungen hat ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen, dem stiftungsreichsten Bundesland mit über 4.000 Stiftungen.

Die Stifter und das erfolgreiche Wirken ihrer Stiftungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung zentraler Gemeinwohlbelange, wie nicht zuletzt die Gemeinnützigkeit von ca. 95 % der Stiftungen belegt. Eine Gelingensbedingung ist allerdings, dass Klarheit über die rechtlichen Grundlagen des Stiftens und die Rechtsmaßstäbe der Tätigkeit von Stiftungen und ihrer Organe besteht. Hierzu soll der vorliegende Kommentar einen Beitrag leisten.

Die rechtliche Bewältigung der Stiftungsgründung und -tätigkeit ist nicht ohne Tücken. Wegen der Dauerhaftigkeit, typischerweise sogar Ewigkeit, auf die die Existenz der Stiftung gerichtet ist, kommt der Schaffung einer langfristig verlässlichen Grundlage im Rahmen des Stiftungsgeschäfts zentrale Bedeutung zu. Bei der laufenden Tätigkeit von Stiftungen gilt es, den in der Stiftungssatzung verobjektivierten Stifterwillen zu schützen, ohne die für die Stiftung handelnden Personen zu kujonieren. Während das Privatrecht in §§ 80 ff. BGB die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung mittlerweile abschließend regelt, besitzt das Landesstiftungsgesetz gerade für die operative Tätigkeit und deren Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht zentrale Bedeutung. Die Reichweite und der Inhalt des Landesstiftungsrechts erschließen sich jedoch nur unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Letztere werden daher in dem gebotenen Umfang in die Kommentierung einbezogen. Für potentielle Stifter sowie die für Stiftungen tätigen Organwalter oder andere mit Stiftungen befasste Personen ist es zudem nützlich, die Position der Stiftungsbehörden frühzeitig einschätzen zu können. Zu diesem Zweck werden im Anhang an die Gesetzeskommentierung Erlasse der obersten Stiftungsbehörde in NRW wiedergegeben.

Die Verfasser des Kommentars danken ganz herzlich den Wissenschaftlichen und Studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht der Universität Würzburg für ihre engagierte Hilfe bei der Entstehung des Buches, namentlich Frau Clara Nettessheim, die auch das Sachverzeichnis vorbereitet hat, Frau Jacqueline Ratka, Frau Miriam Muth, Herrn Tobias Barth sowie Frau Bracken, Frau Drossel, Frau Hartmann und Herrn Krüger. Herrn Dr. Frank Lang gilt unser Dank für die gewohnt kompetente Betreuung des Werks im Münchener Lektorat des Verlags C.H. Beck.

Gelsenkirchen und Würzburg,
im Dezember 2015

*Bernd Andrick
Joachim Suerbaum*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Allgemeine Literatur	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)	1
Einleitung	9
I. Entwicklung des Stiftungsrechts in Nordrhein-Westfalen	9
II. Verfassungsrechtlich zulässiger Regelungsspielraum des Landes- gesetzgebers	14
Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)	
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	17
I. Geltungsbereich	17
II. Strukturmerkmale der Stiftung	18
III. Einzelne Stiftungstypen	19
IV. Weitere Stiftungsarten	27
V. Andere Rechtsformen	29
VI. Geltungsbereiche anderer Landesstiftungsgesetze	31
§ 2 Anerkennungsverfahren	32
I. Zuständigkeit für die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung	33
II. Materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung	34
III. Regelungen in anderen Landesstiftungsgesetzen	65
§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen	66
I. Rechtsqualität der stiftungsbehördlichen Entscheidung	66
II. Geltungsbereich	68
III. Antragsberechtigung bei berechtigtem Interesse	68
IV. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle	69
V. Regelungen in anderen Landesstiftungsgesetzen	69
2. Abschnitt. Verwaltung der Stiftung	
§ 4 Grundsätze	71
I. Einführung	72
II. Auslegung des Stiftungszwecks	73
III. Dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks	74
IV. Vermögensverwaltung	75
V. Verwendung der Erträge und Zuwendungen Dritter	79
	VII

Inhaltsverzeichnis

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung	86
I. Einführung	87
II. Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane	88
III. Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen	94
IV. Zulegung zu einer anderen Stiftung.	96
V. Auflösung der Stiftung	97
VI. Anhörung	100
VII. Genehmigung durch die Stiftungsbehörde	101
VIII. Regelungen in anderen Landesstiftungsgesetzen	102

3. Abschnitt. Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze	103
I. Die Stiftungsaufsicht – Überblick und Systematisierung	104
II. Grund und Grenzen der Aufsichtsunterworfenheit von Stiftungen.	105
III. Schutzrichtung der Stiftungsaufsicht	109
IV. Aufgabe und Maßstab der Stiftungsaufsicht (§ 6 Abs. 1 Halbs. 2; Abs. 2)	111
V. Reduzierung der Aufsichtsunterworfenheit von Stiftungen	116
VI. Rechtsschutz	120
§ 7 Unterrichtung und Prüfung	127
I. Bedeutung, Normstruktur und Anwendungsbereich	128
II. Beratung	128
III. Unterrichtsrecht (Abs. 3)	130
IV. Anzeigepflichten (Abs. 2)	135
V. Vorlagepflichten und Prüfungsbefugnisse (Abs. 1)	140
VI. Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 7 Abs. 1, 2 StiftG NRW (Abs. 4)	142
§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme	143
I. Normstruktur	143
II. Beanstandung (Abs. 1)	144
III. Anordnungsbefugnis (Abs. 2)	147
IV. Ersatzvornahme (Abs. 3)	147
§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung	150
I. Struktur und Schutzrichtung der Norm	150
II. Verlangen der Abberufung und Neubestellung (Abs. 1 Satz 1)	151
III. Einstweilige Untersagung (Abs. 1 Satz 2)	155
IV. Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde	157
V. Sachwalterbestellung	159
§ 10 Zweckänderung, Aufhebung	163
I. Verhältnis zum Bundesrecht	163
II. Zweckänderung und Aufhebung nach § 87 BGB	164

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen	169
I. Zweck und Struktur der Norm	169
II. Tatbestandsvoraussetzungen	170
III. Rechtsfolgen	173
IV. Unanwendbarkeit auf privatnützige Stiftungen	174

4. Abschnitt. Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen	175
I. Entstehungsgeschichte und Zweck der Norm	176
II. Stiftungsverzeichnis: Führung, Inhalt, Zugang.	176
III. Mitteilungspflichten der Stiftung (Abs. 2 Satz 2).	182
IV. Fehlende Publizitätswirkung der Eintragungen (Abs. 3)	182
V. Vertretungsbescheinigungen (Abs. 4)	183
VI. Unanwendbarkeit des IFG NRW (Abs. 5)	187

5. Abschnitt. Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung	188
I. Kirchliche Stiftungen des staatlichen Rechts und des Kirchenrechts	188
II. Begriffsbestimmung der kirchlichen Stiftung staatlichen Rechts	190
III. Kirchlichen Stiftungen gleichgestellte Stiftungen	193
IV. Regelungen in anderen Stiftungsgesetzen.	194
§ 14 Anzuwendende Vorschriften	195
I. Anwendbarkeit des Stiftungsgesetzes im Grundsatz	196
II. Anerkennung der kirchlichen Stiftung	197
III. Statusfeststellung	198
IV. Eintragung in das Stiftungsverzeichnis.	199
V. Kirchliche Stiftungsaufsicht.	199
VI. Unterrichtung und Zustimmung bei Satzungsänderungen	211
VII. Stiftungen öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	211
VIII. Regelungen in anderen Stiftungsgesetzen	211

6. Abschnitt. Zuständigkeiten

§ 15 Zuständige Behörden	213
---	-----

7. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht	216
--	-----

Inhaltsverzeichnis

Anhang I: §§ 80-88 BGB 217

Anhang II: Zusammenstellung der Erlasse der obersten nordrhein-westfälischen Stiftungsbehörde (Ministerium für Inneres und Kommunales) und Ergebnisse der stiftungsbehördlichen Dienstbesprechungen 220

Sachregister 229